

## Informationen und Tipps: Arbeitssicherheit

### ■ TÖDLICHER UNFALL: GEFÄHRLICHE GERÜSTE

Absturzunfälle von Personen kennzeichnen das Baugewerbe. Beim Einsatz von Gerüsten stürzen in Deutschland jedes Jahr durchschnittlich fast 5.900 Beschäftigte in die Tiefe. Einige Unfälle enden sogar tödlich. So wie zuletzt der Unfall eines 61-jährigen Bauarbeiters, der in einer Lagerhalle in Regensburg von einem Gerüst mehrere Meter in die Tiefe stürzte. Noch an der Unfallstelle erlag er seinen schweren Verletzungen. Zur Klärung der Unfallursache nahm die Kripo vor Ort die Ermittlungen auf. Auch das Gewerbeaufsichtsamt und die Berufsgenossenschaft inspizierten die Örtlichkeiten.



Defekte Gerüstbeläge, unsichere Aufstiege, lockere Verankerungen oder ein fehlender Seitenschutz führen zur Gerüstsperrung.

Gerüste dürfen nur von fachkundigen Personen um-, auf- und abgebaut werden. Sofern Gerüste abweichend von ihrer Regelausführung errichtet werden, ist seitens des Erstellers ein separater Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Gleichsam liegt es in der Verantwortung des Gerüstbauers, Pläne für die Montage und den Gebrauch des Gerüsts zu erstellen. Nach dem Auf- bzw. Umbau sind Gerüste von einer befähigten Person zu überprüfen, beispielsweise dem Polier oder dem Gerüstbau-Kolonnenführer. Die ordnungsgemäße Errichtung des Gerüsts wird mithilfe eines Freigabebescheins dokumentiert, der gemeinsam mit der Typen-Kennzeichnung gut sichtbar am Aufstieg angebracht wird.

Gerüstnutzer müssen den sicheren Zustand des Gerüsts durch Inaugenscheinnahme vor dem Gebrauch überprüfen. Auch hierfür ist eine ausreichende Fachkunde (= qualifizierte Person) erforderlich. Mängel am Gerüst sind dem Aufsichtsführenden unverzüglich zu melden. Denn Sicherheitsmängel führen unweigerlich zur Sperrung des Bauwerks. Selbst für kurzzeitige Arbeiten dürfen gesperrte bzw.

unsichere Gerüste nicht (mehr) von Personen betreten werden.

**MERKE:** Gerüste sind durch eine befähigte Person zu prüfen. Trotz Freigabe durch den Gerüstbauer muss der Gerüstnutzer den sicheren Zustand arbeitstäglich kontrollieren.

### ■ BAUMASCHINEN: ANBAUGERÄTE KONTROLLIEREN!

Mobile Baumaschinen wie Bagger, Radlader oder Teleskopstapler werden mit unterschiedlichen Anbaugeräten betrieben. Die Befestigung der Anbaugeräte erfolgt mithilfe von Schnellwechselsystemen (SWS). Wie die Unfallerfahrung zeigt, ereignen sich bei Rüstarbeiten an den Maschinen schwere Unfälle. Nach Aussage der Bau-Berufsgenossenschaft führen etwa 80 Prozent aller Unfälle mit SWS zum Herabfallen des Anbaugeräts, wodurch Mitarbeiter von der Last getroffen und verletzt werden. Entweder wurde

- die hydraulische Verriegelung nicht betätigt oder
- der entsprechende Verriegelungsbolzen nicht ordnungsgemäß in die Aufnahme eingeführt.

Manchmal wird auch bewusst auf das Verriegeln der Einrichtung verzichtet, beispielsweise weil das Anbaugerät „nur mal eben umgelagert“ werden soll. Das ist gefährlich und deshalb verboten! Heute sind bereits technische Möglichkeiten erhältlich, die mithilfe eines Sensors die richtige Position des Verriegelungsbolzens erkennen. Übrigens dürfen hydraulische SWS nur mittels Schalter betätigt werden, die über eine Sicherung gegen „unbeabsichtigtes Betätigen“ verfügen. Beim Austausch eines defekten Schalters ist beispielsweise darauf zu achten, dass diese Schutzfunktion erhalten bleibt.

**MERKE:** Die Instandhaltung von mobilen Baumaschinen ist ausschließlich fachkundigen Personen vorbehalten. Fachkundig ist, wer den arbeitssicheren Zustand der Maschine beurteilen kann.

Nach dem Wechsel des Anbaugeräts ist immer die ordnungsgemäße, d. h. formschlüssige Befestigung zu kontrollieren. Dies liegt in der Verantwortung des Geräteführers.

### ■ ARBEITSUNFALL: VERSICHERT ODER NICHT?

Beschäftigte sind bei ihrer beruflichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Unfallversicherungsträger in Deutschland sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Aber was genau ist überhaupt ein Arbeitsunfall?

**DEFINITION:** Ein Arbeitsunfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden führt.

Die Unfallversicherungsträger decken jedoch nur Risiken ab, die in einem engen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Daher fallen beispielsweise der Herzinfarkt oder eine Kreislaufschwäche nicht unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung, selbst wenn sie während der Arbeitszeit eintreten.



Arbeitsunfall? Nicht immer ist der Sachverhalt eindeutig.

©ME Image – stock.adobe.com

Unfälle aus „innerer Ursache“ zählen nicht als Arbeitsunfall, es sei denn, betriebliche Einrichtungen oder Umstände tragen wesentlich zur Verletzungsschwere bei. Hierzu folgendes Beispiel: Der Sturz aus „innerer Ursache“ (z. B. aufgrund eines epileptischen Anfalls) von einer hohen Leiter wird als Arbeitsunfall anerkannt. Schwierig abzugrenzen von den Folgen eines Arbeitsunfalls können Vorschädigungen von Knie, Wirbelsäule oder Schulter sein. In Zweifelsfällen hilft ein medizinisches Gutachten bei der Anerkennung als Arbeitsunfall weiter.

### LITERATURHINWEISE

• Merkblatt 04 „Informationen zum sicheren Be- und Entladen von Fahrzeugen“

Download unter:

[www.resch-verlag.com](http://www.resch-verlag.com) > RESCH aktuell

• NEU: Unterweisung

»Sicher arbeiten mit Erdbaumaschinen« (Best.-Nr. 21-1)

**Autor:** Dipl.-Ing.  
Markus Tischendorf,  
Redakteur

